

Az.: 2 A 47/17
3 K 1147/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat PA 1.1
Alte Heerstraße 81, 53757 Sankt Augustin

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zulage als Rettungsmediziner
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 9. Januar 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. November 2014 - 3 K 1147/12 - geändert.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. April 2012 bis 30. November 2013 die Zulage als Rettungsmediziner zu gewähren. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2012 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 17. Oktober 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die rückwirkende Gewährung einer Zulage als Rettungsmediziner im Dienst der Beklagten für die Zeit vom 1. April 2012 bis 30. November 2013.
- 2 Der Kläger, dem am 2. August 2007 die Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung (ATB) „Arzt Rettungsmedizin“ zuerkannt worden war, war seit 1. August 2009 im Dienstgrad Oberstabsarzt im Sanitätszentrum F..... eingesetzt. Er wurde als Truppenarzt auf einem Dienstposten Sanitätsstabsoffizier Arzt/Arzt Rettungsmedizin verwendet und erhielt die Zulage als Rettungsmediziner nach Nr. 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (VorbemBBesO). Mit Bescheid der Beklagten vom 4. April 2012 wurde er mit Wirkung vom 30. März 2012 von der Pflicht zum rettungs-/notfallmedizinischen Kompetenzerhalt entbunden und die Gewährung der Zulage zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Zur Begründung hieß es, dass er laut ärztlicher Begutachtung vom 5. März 2012 nicht auslandsdienstverwendungsfähig sei. Hiergegen wandte sich der Kläger und beantragte am 19. Juli 2012 die

- Weitergewährung der Zulage als Rettungsmediziner rückwirkend ab dem 31. März 2012. Die Beklagte wies dies mit Bescheid vom 26. Juli 2012 mit der Begründung zurück, die Zulagenzahlung sei gemäß Ziffer 2 Abs. 4 der VwV zu Nr. 11 VorbemBBesO einzustellen, wenn die dienstliche Verpflichtung zur Erhaltung der rettungsmedizinischen Qualifikation entfalle. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers vom 30. Juli 2012 wies die Beklagte mit Beschwerdebescheid vom 26. Oktober 2012 zurück. Der Kläger erhob daraufhin am 22. November 2012 Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz.
- 3 Mit Bescheid vom 22. Juli 2013 hob die Beklagte im Rahmen der Dienstaufsicht den Bescheid vom 4. April 2012 auf. Mit weiterem Bescheid vom 28. Oktober 2013 wurde dem Kläger rückwirkend die Zulage ab 31. März 2012 gewährt; zu einer Auszahlung kam es indes nicht. Stattdessen wurde mit Bescheid der Beklagten vom 4. April 2014 der Bescheid vom 22. Juli 2013 aufgehoben; über die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers vom 15. April 2014 wurde unter Verweis auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren bisher nicht entschieden.
- 4 Seit 1. Dezember 2013 bis zum Ausscheiden des Klägers aus der Bundeswehr am 29. Februar 2016 wurde die Zulage als Rettungsmediziner sodann wieder gewährt (und ausgezahlt), nachdem aufgrund ärztlicher Begutachtung vom 19. Dezember 2013 seine eingeschränkte Auslandsdienstverwendungsfähigkeit festgestellt worden war.
- 5 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 21. November 2014 - 3 K 1147/12 - ab. Die begehrte Zulage nach Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO stehe Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt zu, die über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügten und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet seien. Sinn und Zweck der Gewährung der Zulage sei die potentielle Möglichkeit der Verwendung im Auslandseinsatz der Truppe, was die - beim Kläger unstreitig nicht vorhandene - uneingeschränkte Auslandsdienstverwendungsfähigkeit voraussetze. Dies ergebe sich zwar nicht aus dem Gesetzestext der Anspruchsnorm selbst, jedoch aus der insoweit eindeutigen Gesetzesbegründung. Die Zulagengewährung diene dazu, einen jederzeit uneingeschränkt auslandsdienstverwendungsfähigen Pool von Sanitätsoffizieren

vorzuhalten, der die ärztliche Versorgung der Truppe bei Auslandseinsätzen sicherstellen könne.

6 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 18. Januar 2017 - 2 A 1/15 - die Berufung auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Das Verwaltungsgericht stütze seine die Zulage ablehnende Entscheidung nicht auf den maßgeblichen Gesetzestext, sondern auf die Gesetzesmaterialien. Maßgeblich sei indessen der Wortlaut der Bestimmung unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs. In Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO sei die Auslandsdienstverwendungsfähigkeit nicht erwähnt; diese könne nicht als Zusatzqualifikation in den Tatbestand aufgenommen werden. Auch sei laut den Gesetzesmaterialien der Auslandseinsatz nicht der Hauptzweck der Zulage, wie sich aus dem Wort „auch“ ergebe; Kernaufgabe sei die Verfügbarkeit rettungsmedizinisch qualifizierter Ärzte im Sanitätsdienst der Bundeswehr. Schon gar nicht sei von einem „unbeschränkten Auslandseinsatz“ die Rede. Die vom Verwaltungsgericht angenommene pauschale Feststellung einer Auslandsdienstverwendungsfähigkeit bei Rettungsmedizinern gebe es nicht; die Verwendungsfähigkeit sei stets konkret auf den jeweiligen Einsatzort zu beziehen. Dementsprechend existiere auch kein „Einsatzpool“ von uneingeschränkt verwendungsfähigen Sanitätsoffizieren. Die Beschwerden bei Auslandseinsätzen würden durch die Auslandszulage abgedeckt. Er sei in der fraglichen Zeit zwar „formal“ entpflichtet worden. Er sei indes aufgrund des innegehabten Dienstpostens als Rettungsmediziner zum Kompetenzerhalt verpflichtet gewesen und habe auf Anweisung seiner Vorgesetzten in den Jahren 2012 und 2013 an den entsprechenden Schulungen teilgenommen. Die Beklagte verhalte sich widersprüchlich.

7 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. November 2014 - 3 K 1147/12 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2012 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 17. Oktober 2012 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die Zeit vom 1. April 2012 bis 30. November 2013 die Zulage als Rettungsmediziner zu gewähren.

8 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 9 Sie verteidigt das angefochtene Urteil und verweist auf ihr erstinstanzliches Vorbringen. Der Kläger sei im maßgeblichen Zeitraum dienstlich nicht zum Erhalt der Qualifikation als Rettungsmediziner verpflichtet gewesen. Die Entpflichtung sei rechtmäßig im Einklang mit der Weisungslage erfolgt. Das Ergebnis der Begutachtung vom 5. März 2012 sei durch eine spätere Begutachtung vom 12. Juni 2012 bestätigt worden. Dem Dienstherrn stehe im Rahmen von Nr. 11 Abs. 1 VorbemBBesO ein grundsätzlich weites Ermessen zu, welche Sanitätsoffiziere er zum Erhalt ihrer Qualifikation verpflichte und welche nicht. Dieses habe er unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention in einer für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sinnvollen Weise ausgeübt. Auf die Entscheidung des Truppendienstgerichts Süd vom 18. Februar 2013 - S 4 BLa 4/12 - sowie den Beschluss des OVG Rh.-Pf. vom 23. Oktober 2014 - 10 A 10371/14.OVG - werde verwiesen.
- 10 Die Beteiligten haben nach Hinweis der Berichterstatterin vom 12. April 2017 ergänzend Stellung genommen und mit Schriftsätzen vom 24. August 2017 und 20. September 2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg, denn seine zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf rückwirkende Gewährung der Zulage als Rettungsmediziner für den Zeitraum 1. April 2012 bis 30. November 2013 (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der entgegenstehende Bescheid der Beklagten 26. Juli 2012 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 17. Oktober 2012 ist aufzuheben.

- 13 1. Die Rechtsgrundlage für die (Weiter-) Gewährung der Zulage als Rettungsmediziner im maßgeblichen Zeitraum folgt aus Anlage I (zu § 20 Abs. 2 Satz 1 BBesG), Abschnitt II Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung. Die Bestimmung lautet:

Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bis zum 31. Dezember 2014 Soldaten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 als Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt, die über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin verfügen und dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet sind.

- 14 2. Der Kläger erfüllte im Zeitraum 1. April 2012 bis 30. November 2013 die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung der Zulage.

- 15 a) Er war als Oberstabsarzt Soldat der Besoldungsgruppe A 14 und Sanitätsoffizier mit der Approbation als Arzt, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Er verfügte zudem über die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin, was ebenfalls unstreitig ist.

- 16 b) Der Kläger war auch dienstlich zur Erhaltung dieser Qualifikation verpflichtet. Der Gesetzgeber knüpft für die Zulagengewährung nach Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO an die Qualifikation als Rettungsmediziner an, der er für das Militär besondere Bedeutung beimisst (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 2017 - 2 B 78.15 - , juris Rn. 13). In der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009, durch das die Bestimmung in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt wurde, heißt es hierzu (BT-Drs. 16/10850, S. 235 f.):

Rettungsmediziner und Fachärzte im klinischen wie im niedergelassenen Bereich stellen eine für den Dienst der Streitkräfte besonders wichtige Personalressource dar. Durch die Neufassung der Nummer 11 wird befristet eine Stellenzulage für Rettungsmediziner und Gebietsärzte eingeführt, die dazu dienen soll, die herausgehobene Verantwortung dieses besonders qualifizierten Fachpersonals der Streitkräfte abzugelten. Darüber hinaus soll die Zulage motivieren, Qualifikationen zu erwerben, die dem ärztlichen Standesrecht unterliegen und nicht befohlen werden können, jedoch für die Auftrags Erfüllung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr essenziell sind.

Die Verfügbarkeit rettungsmedizinisch qualifizierter Ärzte ist eine Kernaufgabe des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und ein unverzichtbarer Bestandteil der Auftrags Erfüllung.

Gerade der medizinischen Erstversorgung kommt eine herausragende Bedeutung zu. Dabei gilt es, auch im Auslandseinsatz eine medizinische Versorgung sicherzustellen, die im Ergebnis dem Standard in Deutschland entspricht. Im Einsatz haben Rettungsmediziner regelmäßig auf sich allein gestellt fachliche Entscheidungen zu treffen. Dies verlangt eine Kombination aus besonders hoher Belastbarkeit und Kompetenz.

Die dienstliche Verpflichtung zur Erhaltung der rettungsmedizinischen Qualifikation besteht für Soldatinnen und Soldaten mit der Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung „Sanitätsoffizier Arzt Rettungsmediziner“. ...

- 17 Dem Kläger war seit dem 2. August 2007 die ATB „Arzt Rettungsmedizin“ zuerkannt worden. Eine Aberkennung der ATB durch die Beklagte erfolgte zu keiner Zeit. Der Kläger befand sich im maßgeblichen Zeitraum auf einem Dienstposten Sanitätsstabsoffizier Arzt/Arzt Rettungsmedizin und wurde im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit als Rettungsmediziner eingesetzt (z. B. zur ärztlichen Betreuung eines Truppenübungsplatzes, bei Schießübungen, Sportveranstaltungen etc.). Er war damit sowohl nach seiner ATB wie auch aufgrund seiner konkreten Verwendung zum Qualifikationserhalt verpflichtet.
- 18 c) Die Gewährung der Zulage war nicht einzustellen, weil die dienstliche Verpflichtung des Klägers zum Erhalt der rettungsmedizinischen Qualifikation entfallen wäre (vgl. zu dieser Fallgruppe Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, September 2016, Vorb. Nr. 11 zu BBesO A/B, Rn. 44 sowie Ziffer 2 Abs. 4 der VwV zu Nr. 11 VorbemBBesO). Die dienstliche Verpflichtung ist nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 4. April 2012 mit Wirkung vom 30. März 2012 formal von der Pflicht zum rettungs-/notfallmedizinischen Kompetenzerhalt entbunden hat.
- 19 (1) Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob der Senat bei der Prüfung der Voraussetzungen der Zulagengewährung an eine bestandskräftige Entscheidung der Beklagten über die Entpflichtung gebunden wäre (so OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 10 A 10371/14.OVG). Denn der die formale Entpflichtung aussprechende Bescheid vom 4. April 2012 wurde mit weiterem Bescheid der Beklagten vom 22. Juli 2013 aufgehoben. Zwar wurde dieser Bescheid nachfolgend mit Bescheid vom 4. April 2014 seinerseits aufgehoben; letzterer ist indes nicht

bestandskräftig, nachdem der Kläger Beschwerde eingelegt hat. Eine bestandskräftige Regelung über die Entpflichtung ist damit nicht erfolgt.

20 (2) Die Entpflichtung wegen fehlender (uneingeschränkter) Auslandsverwendungsfähigkeit des Klägers dürfte sich als rechtswidrig erweisen. Denn diese ist für die Frage der Zulagenberechtigung nach den vorstehenden Ausführungen ohne Belang und bedarf deshalb keiner weiteren Aufklärung; der Senat braucht daher den Ausgang des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 4. April 2014 nicht abzuwarten. Der Gesetzestext stellt allein auf die dienstliche Verpflichtung zum Erhalt der Qualifikation als Rettungsmediziner ab. Eine zusätzliche Voraussetzung, dass der Soldat auslandsdienstverwendungsfähig sein müsse, enthält Nr. 11 VorbemBBesO nicht. Maßgeblich für die Gesetzesanwendung ist der Wortlaut der Bestimmung, der die Grenze der Auslegung bildet. Die Gesetzesbegründung steht vorliegend mit dem Wortlaut im Einklang: Soweit darin auf eine Verwendung im Ausland Bezug genommen wird - durch den Satz: „Dabei gilt es, auch im Auslandseinsatz eine medizinische Versorgung sicherzustellen, die im Ergebnis dem Standard in Deutschland entspricht.“ - ergibt sich hieraus kein Erfordernis einer gesundheitlichen Eignung für Auslandseinsätze für die Gewährung der Zulage. Die Formulierung „auch im Auslandseinsatz“ macht gerade deutlich, dass in gleicher Weise die Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Erstversorgung im Inland angestrebt wird. Zwar mag für den Gesetzgeber von Bedeutung gewesen sein, dass insbesondere militärische Einsätze im Ausland eine besonders hohe Belastbarkeit und Kompetenz des medizinischen Rettungsdienstes verlangen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 2017, a. a. O. Rn. 13). Eine Beschränkung der Zulage ausschließlich auf Soldaten mit der entsprechenden gesundheitlichen Eignung für Auslandseinsätze lässt sich hieraus indes nicht entnehmen und hätte zudem einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Ein Anknüpfen an eine vorhandene Auslandsdienstfähigkeit stünde ferner nicht mit Sinn und Zweck der Zulage in Einklang, nämlich der Abgeltung der herausgehobenen Verantwortung der als besonders qualifiziert angesehenen Rettungsmediziner und Gebietsärzte - unabhängig von ihrem Einsatzort. So heißt es in der Gesetzesbegründung zur Einführung von Nr. 11 Abs. 1 Buchst. b VorbemBBesO (BT-Drs. 16/10850, S. 236):

Die alleinige Verantwortung des Facharztes und des Rettungsmediziners insbesondere bei lebensrettenden Maßnahmen oder schwerwiegenden operativen Eingriffen bedingt stets auch deren persönliches Haftungsrisiko bei Fehlern. Die Haftung des Dienstherrn stellt den Arzt nicht in jeder Situation von persönlichen Schadenersatzforderungen oder strafrechtlichen Verfolgungen frei.

- 21 Nicht zuletzt würde eine Beschränkung des Kreises der Zulageberechtigten nach Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO auf auslandsverwendungsfähige Sanitätsoffiziere im Widerspruch stehen zur Zulageberechtigung von Sanitätsoffizieren mit abgeschlossener Weiterbildung zum Gebietsarzt (Nr. 11 Abs. 1 Buchst. b VorbemBBesO), die auch ohne Auslandsverwendungsfähigkeit zulageberechtigt sind.
- 22 (3) Schließlich konnte die mit Bescheid vom 4. April 2012 vorgenommene Entpflichtung des Klägers hier - selbständig tragend - schon deshalb nicht zum Wegfall seiner dienstlichen Verpflichtung zum Erhalt der rettungsmedizinischen Qualifikation führen, weil sie von der Beklagten ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit selbst nicht befolgt wurde. Wie oben unter 2.b dargelegt, befand sich der Kläger auf einem Dienstposten Arzt Rettungsmedizin unter Zuerkennung der ATB „Arzt Rettungsmedizin“, auf dem er von der Beklagten auch nach der Entpflichtung weiter belassen wurde. Er wurde weiterhin für Tätigkeiten verwendet, die die Qualifikation als Rettungsmediziner voraussetzten, und nahm auf Anordnung seiner Vorgesetzten in den Jahren 2012 und 2013 an entsprechenden Fortbildungen zur Inübnung teil. Seine Verpflichtung zum Qualifikationserhalt bestand damit rechtlich und tatsächlich fort.
- 23 Die Beklagte verhielt sich insofern widersprüchlich, als sie aus der von ihr vorgenommenen Entpflichtung des Klägers mit Ausnahme der Einstellung der Zulagenzahlung keine rechtlichen Folgen zog. Hätte sie die Entpflichtung selbst als rechtlich verbindlich betrachtet, hätte sie dem Kläger einen anderen Dienstposten ohne rettungsmedizinische Aufgaben zuweisen müssen. Andernfalls hätte der Kläger ohne Verpflichtung zum Qualifikationserhalt rettungsmedizinische Tätigkeiten ausüben müssen, denn eine Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen hätte von ihm nach der Entpflichtung nicht mehr verlangt werden können. Es liegt auf der Hand, dass die Ausübung einer derart anspruchsvollen Tätigkeit ohne die notwendigen spezifischen Kenntnisse zu einer unmittelbaren Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der

vom Kläger zu betreuenden Soldaten führen würde. Der Senat teilt deshalb ausdrücklich nicht die Auffassung des OVG Rh.-Pf. in dessen Beschluss vom 23. Oktober 2014 - 10 A 10371/14.OVG -, wonach es im Organisationsermessen des Dienstherrn stehe, angesichts einer angespannten Haushaltslage eine Entpflichtung auszusprechen und gleichwohl eine Soldatin auf dem Dienstposten als Ärztin Rettungsmedizin zu belassen. Letztlich war die Problematik auch der Beklagten bewusst, die - im Widerspruch zur formalen Entpflichtung des Klägers - diesen weiterhin zu qualifikationserhaltenden Fortbildungen abgeordnet hat.

24 Nichts anderes folgt schließlich aus der weiteren von der Beklagten genannten Entscheidung des Truppendienstgerichts Süd vom 18. Februar 2013 - S 4 BLa 4/12 -. Streitgegenständlich war dort eine von der Soldatin begehrte Kommandierung in eine geeignete Einrichtung zwecks Kompetenzerhalts als Rettungsmedizinerin nach Entpflichtung durch die Beklagte. Diese Konstellation ist nicht mit dem Fall des Klägers vergleichbar, der - trotz formaler Entpflichtung - auf seinem Dienstposten Arzt Rettungsmedizin verblieb und von seinen Vorgesetzten weiterhin zu dem Qualifikationserhalt dienenden Fortbildungen abgeordnet wurde.

25 (4) Nach allem stellt sich die formale Entpflichtung des Klägers als rein deklaratorische Feststellung mit dem einzigen Zweck dar, die Regelung von Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a VorbemBBesO zu unterlaufen, um die weitere Gewährung der Zulage entfallen zu lassen. Eine solche Handhabung stellt eine missbräuchliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmung dar und dürfte sich deshalb als rechtswidrig erweisen. Ein zur Einstellung der Zulage führender Wegfall der dienstlichen Verpflichtung kann hierin nicht gesehen werden.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

27 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Insbesondere hat die Sache nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil der Senat sich nicht der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (S. 9) anschließt. Denn diese Überlegungen betreffen ausschließlich eine alternative Begründung, bei deren Wegfall der Senat dennoch zur Stattgabe der Klage kommt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 12.907,44 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke